

Wohnen im Pflegeheim



Pflegeinfo 1



AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.

AK 
www.akstmk.at



Ist eine Pflege daheim nicht zumutbar oder nicht organisierbar, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim die Alternative. Dabei stellen sich sowohl der zu pflegenden Person als auch den Angehörigen viele Fragen, etwa nach den damit verbundenen Kosten. Die vorliegende Broschüre gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Pflegeheim.

**AK-Direktor
Wolfgang Bartosch**

**AK-Präsident
Josef Pessler**

Wohnen im Pflegeheim

Die Pflege erfolgt zu 80 Prozent zu Hause. Dennoch kann die pflegerische Betreuung oder die familiäre Situation die Pflege in einem Pflegeheim erfordern. Dabei stellen sich verschiedene Fragen: Was regelt der Heimvertrag? Welche Kosten sind zu erwarten? Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt des Restkostenzuschusses durch das Sozialamt bzw. den Sozialhilfeträger? Welche Rechte haben Heimbewohnerinnen und Heimbewohner? Die vorliegende Pflege-Info gibt einen Überblick.

Der Heimvertrag

Der Heimvertrag muss gemäß Konsumentenschutzgesetz bestimmte inhaltliche und formelle Mindestanforderungen erfüllen.

Dazu müssen zumindest folgende Angaben enthalten sein:

- der Name und die Anschrift der Vertragsteile
- die Dauer des Vertragsverhältnisses
- die Räumlichkeiten (Wohnräume sowie Gemeinschaftsräume und -einrichtungen) und deren Ausstattung
- die Wäscheversorgung und die Reinigung der Wohnräume
- die allgemeine Verpflegung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner
- die Leistungen im Rahmen der Grundbetreuung, wie etwa die Pflege bei kurzen Erkrankungen, die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes und die Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten
- die Fälligkeit und Höhe des Entgelts, eine Aufschlüsselung des Entgelts jeweils für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen und zusätzliche Leistungen sowie die vom Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gedeckten Leistungen
- die Vorgangsweise des Heimträgers bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Neben dem konkret erbrachten/vermittelten Leistungsangebot sind auch jene typischen Heimleistungen anzuführen, die nicht erbracht werden.

Der Heimvertrag ist bis zur Aufnahme der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners schriftlich zu errichten, bei auf unbestimmte Zeit laufenden Vertragsverhältnissen aber

spätestens innerhalb von drei Monaten ab der Aufnahme. Eine Abschrift der Vertragsurkunde ist der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner, deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und der Vertrauensperson auszufolgen.

Die Heimstatuten ergänzen den Heimvertrag

Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz sieht Heimstatuten vor. Diese ergänzen den Heimvertrag. Sie regeln das Leistungsangebot und die rechtlichen Beziehungen zwischen Heimträger sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Diese Heimstatuten sind in schriftlicher Form und öffentlich zugänglich aufzulegen. Sie haben unter anderem jedenfalls zu enthalten: Angaben über die Höhe der Tagsätze und deren Veränderung, die Vergütung im Abwesenheitsfall, die Kündigungsgründe und -fristen sowie die Art und Fälligkeit der Zahlungen. Die vertraglich vereinbarten Tarife, Bedingungen und Fristen dürfen für bezuschusste Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht ungünstiger als die jeweils gesetzlich festgelegten Normkostenbestimmungen sein.

Die Pflegeheimkosten

Die Pflegeheimkosten variieren je nach Heimgröße und Pflegegeldstufe zwischen € 2.556,82 und € 5.311,10 inkl. Ust. (ab 2020).

Die Gesamtkosten setzen sich dabei aus der „Grundleistung“ und dem jeweiligen „Pflegezuschlag“ zusammen. Die Grundleistung ergibt sich aus der Heimgröße und der Anzahl der Pflegebetten, der Pflegezuschlag ist abhängig von der jeweiligen Pflegegeldstufe. Für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gebührt anstatt des Pflegezuschlages ein höherer „Psychiatriezuschlag“. Die Normkosten werden mit der Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (Anlage 2) jährlich neu festgesetzt. Gemeinnützige Träger können steuerbefreit sein, dies ist gegebenenfalls in den jeweiligen Statuten geregelt.

Rechtsanspruch auf Kostenübernahme

Die Pflegeheimkosten sind meist höher als die eigene Pension und das Pflegegeld zusammen. Pflegebedürftige Personen haben gemäß dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Pflegeheim(rest)kosten, wenn sie ihr Leben aufgrund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit zu Hause nicht mehr alleine in zumutbarer Weise bewältigen können.

Weitere Voraussetzungen für die Übernahme der Pflegeheimkosten durch den Sozialhilfeträger sind, dass die pflegebedürftigen Personen

- die Heimkosten nicht aus ihrem eigenen Einkommen selbst bestreiten können und
- mindestens ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen. Bei Personen mit einem Pflegegeld der Stufe 1 bis 3 ist von Amts wegen ein Gutachten zu erstellen, das entscheidet, ob eine Pflegeheimbedürftigkeit gegeben ist oder nicht.

Wird pflegebedürftigen Personen, die über kein eigenes Einkommen verfügen, ein Kostenzuschuss gewährt, so gebührt ihnen ein Taschengeld, welches zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse dient. Das Taschengeld darf 20% des Sozialhilfe-Richtsatzes für den alleinstehend Unterstützten (ab 2020: monatlich € 579,-) nicht überschreiten. Für die Monate Juni und September gebührt das Taschengeld in zweifacher Höhe.

Wird einer pflegebedürftigen Person, die über ein eigenes Einkommen verfügt, Kostenzuschuss gewährt, so haben ihr 20% des eigenen Einkommens und die Sonderzahlungen, die mit einem Pensionsbezug in Zusammenhang stehen, als Taschengeld zu verbleiben. Ebenso verbleiben 10% des Pflegegeldes der Stufe 3. (ab 2019: € 46,-)

Die bescheidmäßig zuerkannten Kosten/Restkosten sind vom Sozialhilfeträger direkt mit der Einrichtung zu verrechnen.

Abschaffung Pflegeregress

Seit 01.01.2018 ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, deren Erbinnen und Erben sowie Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern durch die Sozialhilfe nicht mehr erlaubt. Ersatzansprüche dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Auch Kostenrückerstattungsbescheide bzw. Vergleiche die vor dem 01.01.2018 rechtskräftig wurden, dürfen nicht mehr vollstreckt werden.

Abwesenheit

Bei Abwesenheit der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners wegen eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes oder einer sonstigen Abwesenheit reduziert sich die Hotelkomponente um 14,25%. Der Pflegezuschlag ist in voller Höhe weiterzubezahlen. Die Reduzierung tritt ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein. Sie gilt für die gesamte Dauer der Abwesenheit, längstens für 70 Tage je Kalenderjahr.

Pflegeheimaufnahme ohne PflegegeldEinstufung

Bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern ohne festgestellte Pflegestufe wird von den Sozialhilfeträgern bis zum Abschluss des Pflegeverfahrens vorläufig der Pflegezuschlag der Stufe 4 verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine Nachverrechnung entsprechend der festgestellten Pflegegeldstufe.

Zusatzleistungen und Kosten

Nicht vom Entgelt erfasst sind Zusatzleistungen wie z. B. Drogerieartikel oder Telefonkosten. Diese Zusatzleistungen sind im Heimvertrag gesondert zu vereinbaren und abzurechnen.

Hilfsbedürftige Personen ohne Pensionsbezug haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln (Zahnpasta, Zahnbürste, Gebissreiniger, Handseife usw.). Personen mit Pensionsbezug haben einen Anspruch auf vorgenannte Hygieneartikel höchstens für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Pflegeheim.

Für die Bereitstellung eines Einbettzimmers dürfen höchstens sechs Euro pro Tag, für Personen mit Ausgleichszulage höchstens fünf Euro pro Tag verrechnet werden (exklusive 10% USt.). Bei HilfeempfängerInnen ohne Pensionsbezug darf kein Zuschlag verrechnet werden, wenn das Einbettzimmer aufgrund eines begründeten Bedarfes erforderlich ist.

Kurzzeitpflege

Einzelne Pflegeheime bieten auch die Möglichkeit der Kurzzeitpflege an. Von Kurzzeitpflege spricht man, wenn eine pflegebedürftige Person für maximal 6 Wochen stationär in einem Alten- oder Pflegeheim aufgenommen wird. Auch für die Kurzzeitpflege gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes.

Welche Rechte haben Heimbewohnerinnen und Heimbewohner?

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner haben Anspruch auf Beachtung der nachstehend gesetzlich geregelten Heimbewohnerrechte:

- Recht auf höflichen Umgang und Anerkennung der Würde und Persönlichkeit, insbesondere der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote
- Recht auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen
- Recht auf Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation
- Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist
- Recht auf Abhaltung von Heimbewohnerversammlungen (mindestens einmal jährlich) und das Recht auf Wahl von Heimbewohnervertreterinnen und -vertretern
- Recht auf Behandlung und Erledigung von Beschwerden
- Recht auf freie Arztwahl und Beiziehung einer hausexternen Beratung
- Recht auf Besuchszeiten außerhalb der Nachtruhezeit und Einräumung der Besuchsmöglichkeiten während der Nachtruhezeiten in besonders gelagerten Einzelfällen

- Recht auf besondere Ernährungsformen und Diäten
- Recht auf Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen
- Recht auf Zugang zu einem Telefon
- Recht auf persönliche Kleidung
- Recht auf die Möglichkeit einer angemessenen, individuell gestalteten Einrichtung nach Maßgabe der baulichen Ausgestaltung
- Recht auf Aushändigung von Zahlungsbelegen für Sonderleistungen
- Recht auf die Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen
- Recht auf Aushändigung des Heimstatuts

Auf ein Heimbewohnerrecht kann rechtswirksam nicht verzichtet werden. Allfällige Verzichtserklärungen sind ungültig.

Kündigung des Heimvertrages

Die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (z. B. Unzumutbarkeit des Verbleibs, gravierende Pflegemängel).

Während der Kündigungsfrist werden von Seiten des Sozialhilfeträgers die Restkosten nur so lange übernommen, als die Person noch im Pflegeheim wohnhaft ist. Für den bzw. ab dem Tag des Austritts gebührt kein Kostenersatz.

Der Heimträger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Zu den wichtigen Gründen zählen u. a.:

- wenn eine sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können,
- wenn die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern ein weiterer Verbleib nicht mehr zugemutet werden kann,

- die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Arbeiterkammer Steiermark,
Abteilung Gesundheit, Pflege und Betreuung,
Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz
E-Mail: gesund.pflege@akstmk.at, Tel: 05 7799-2591



Foto: Fotolia

**WEIL ARBEIT
NICHT KRANK
MACHEN DARF.**

Gesund im Job

Wir kümmern uns um die Gestaltung Ihres Arbeitsplatzes und um Ihre betriebliche Gesundheitsförderung und kommen mit unserem Gesundheitsbus in ihren Betrieb. Bei Stress-, Mobbing- und Burnout-Problemen stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Hilfe zur Seite.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.



www.akstmk.at

| | | | |
|--|---------|-------|------------------------------------|
| Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen | DW 2475 | | arbeitsrecht@akstmk.at |
| Auskünfte sozialrechtliche Fragen | DW 2442 | | sozialversicherungsrecht@akstmk.at |
| Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik | DW 2501 | | wirtschaft@akstmk.at |
| Auskünfte in Steuerfragen | DW 2507 | | steuer@akstmk.at |
| Auskünfte in Pflegefragen | DW 2591 | | gesundheit.pflege@akstmk.at |
| Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen | DW 2396 | | konsumentenschutz@akstmk.at |
| Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen | DW 2448 | | arbeitnehmerschutz@akstmk.at |
| Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport | DW 2427 | | bjb@akstmk.at |
| AK-Saalverwaltung | DW 2267 | | saalverwaltung@akstmk.at |
| AK-Broschürenzentrum | DW 2296 | | broschuerenzentrum@akstmk.at |
| Präsidialbüro | DW 2205 | | praesidium@akstmk.at |
| Marketing und Kommunikation | DW 2234 | | marketing@akstmk.at |
| Bibliothek und Infothek | DW 2378 | | bibliothek@akstmk.at |

AUSSENSTELLEN

| | | | |
|---|---------|-------|-----------------------------|
| 8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22..... | DW 3100 | | bruck-mur@akstmk.at |
| 8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3..... | DW 3200 | | deutschlandsberg@akstmk.at |
| 8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5..... | DW 3300 | | suedoststeiermark@akstmk.at |
| 8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12..... | DW 3400 | | fuerstenfeld@akstmk.at |
| 8230 Hartberg , Ressavarstraße 16..... | DW 3500 | | hartberg@akstmk.at |
| 8430 Leibnitz , Karl-Morre-Gasse 6..... | DW 3800 | | leibnitz@akstmk.at |
| 8700 Leoben , Ignaz-Buchmüller-Platz 2..... | DW 3900 | | leoben@akstmk.at |
| 8940 Liezen , Ausseer Straße 42..... | DW 4000 | | liezen@akstmk.at |
| 8850 Murau , Bundesstraße 7..... | DW 4100 | | murau@akstmk.at |
| 8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8..... | DW 4200 | | muerzzuschlag@akstmk.at |
| 8570 Voitsberg , Schillerstraße 4..... | DW 4300 | | voitsberg@akstmk.at |
| 8160 Weiz , Birkfelder Straße 22..... | DW 4400 | | weiz@akstmk.at |
| 8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82..... | DW 4500 | | murtal@akstmk.at |

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz DW 5000 vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000 omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!